

**Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des
Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren**

vom 18.12.2019

Bekanntgemacht: 16.01.2020 (ABl. Nr. 1/2020)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende vom Stadtrat am 17.12.2019 beschlossene Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchiv der Stadt Kaufbeuren.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv der Stadt Kaufbeuren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Kaufbeuren und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. ³Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.

- (2) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. ²Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und dessen Integrität und Authentizität sicherzustellen.

Abschnitt II – Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) ¹Die Stadt Kaufbeuren unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. ²Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen zu archivieren. ²Sofern es im städtischen Interesse liegt und unter archivfachlichen Gesichtspunkten wünschenswert ist, kann das Stadtarchiv ferner das Archivgut der städtischen Beiräte, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Stiftungen sowie der Zweckverbände, an denen die Stadt Kaufbeuren beteiligt ist, archivieren. ³Die Aufgabe der Archivierung erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Kaufbeuren und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 und 2 genannten Stellen.
- (3) ¹Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt auch für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Kaufbeuren bedeutende Dokumentationsunterlagen.

- (5) ¹Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit der betroffenen Person Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (6) ¹Das Stadtarchiv berät im Rahmen der Schriftgutverwaltung (Records Management) die städtische Verwaltung und deren Dienststellen bei der Verwaltung und langfristigen Erhaltung ihrer analogen und digitalen Unterlagen. ²Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen. ³Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Anbietetung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen

- (1) ¹Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. ²Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der anlegenden Stelle und dem Stadtarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.
- (2) ¹Das Stadtarchiv bewertet die ihm angebotenen Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit. ²Als archivwürdig bestimmte Unterlagen werden dauerhaft in das Stadtarchiv übernommen. ³Als nicht archivwürdig bestimmte Unterlagen sind zu vernichten, ihre weitere Aufbewahrung ist unzulässig. ⁴Städtische Unterlagen dürfen von den anlegenden Dienststellen nicht eigenmächtig vernichtet werden.

- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Anbietung, der Übernahme und der Vernichtung regelt eine Dienstanweisung.

§ 5

Auftragsarchivierung

¹Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgegebenen Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. ⁴Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III – Benutzungsvoraussetzungen

§ 7

Benutzungsberechtigung

¹Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. ²Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. ³Die näheren Einzelheiten der Benutzung des Stadtarchivs durch Dienststellen der Stadtverwaltung Kaufbeuren regelt eine Dienstanweisung.

§ 8

Benutzungszweck

¹Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 9

Benutzungsantrag

- (1) ¹Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. ²Das Stadtarchiv kann verlangen, dass die benutzende Person sich ausweist.
- (2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der benutzenden Person, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftragsgebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu erstellen.
- (3) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 10

Schutzfristen

- (1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. ²Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. ⁴Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der jeweils gültigen Fassung des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. ⁵Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 2.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters beziehungsweise der Oberbürgermeisterin der Stadt Kaufbeuren können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen. ²Der Oberbürgermeister beziehungsweise die Oberbürgermeisterin kann diese Aufgabe auf eine andere Stelle der Stadtverwaltung delegieren. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen. ⁴Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters beziehungsweise der Oberbürgermeisterin um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) ¹Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ²Die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der benutzenden Person schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 3 hat der Benutzer die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (5) ¹Findmittel, die selbst nach vorstehendem Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Stadtarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ²Findmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 der Archivsatzung der Stadt Kaufbeuren den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzenden Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ³Um die schutzwürdigen Interessen betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

§ 11

Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. ²Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. ³Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Kaufbeuren gefährdet oder verletzt würden,
 - b) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - c) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter entgegenstehen,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die antragstellende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - b) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) die benutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) die benutzende Person Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

- (5)¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
- (6)¹Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und b holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters beziehungsweise der Oberbürgermeisterin ein. ²Der Oberbürgermeister beziehungsweise die Oberbürgermeisterin kann diese Aufgabe auf eine andere Stelle der Stadtverwaltung delegieren.

Abschnitt IV – Benutzungsmöglichkeiten und sonstige Nutzungsbedingungen

§ 12

Benutzung im Stadtarchiv

- (1) ¹Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.
- (2) ¹Die benutzenden Personen werden während der Dienstzeiten des Stadtarchivs archivfachlich beraten. ²Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. ³Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. Auswertung von Findmitteln und Archivgut, Hilfe beim Lesen von Handschriften) besteht nicht.
- (3) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig. ³Bei der Vorlage wertvoller Archivalien kann der benutzenden Person die Verwendung von Bleistift vorgeschrieben werden.

- (4) ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (5) ¹Die Verwendung technischer Geräte aller Art kann vom Stadtarchiv untersagt werden, sofern dadurch Archivgut gefährdet oder der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. ²Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, in den zur Benutzung vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 13

Benutzung durch Anfragen an das Stadtarchiv

- (1) ¹Das Stadtarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen ermöglichen. ²Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage möglichst genau anzugeben.
- (2) Mündliche und schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs können sich auf Hinweise zu einschlägigen Findmitteln und Beständen beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern, oder auf die Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 14

Ausleihe

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) ¹Für die Ausleihe ist ein begründeter Antrag an das Stadtarchiv zu richten. ²Die Entscheidung über den Antrag fällt die Leitung des Stadtarchivs unter Beachtung archivfachlicher Kriterien. ³Über die Ausleihe ist zwischen der leihenden Institution oder Person und dem Stadtarchiv ein Vertrag nach dem vom Stadtarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen. ⁴Die Kosten der Ausleihe trägt die ausleihende Stelle.
- (3) ¹Wird Archivgut ausgeliehen, ist die ausleihende Stelle verpflichtet, es vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb des mit dem Stadtar-

chiv vereinbarten Zeitraums zurückzugeben. ²Die ausleihende Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden. ³Die Ausleihe kann von weiteren Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 15

Reproduktionen

- (1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 erfolgen.
²Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der benutzenden Person vom Stadtarchiv oder einer vom Stadtarchiv beauftragten Stelle angefertigt werden.
- (3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv.
- (4) Das Stadtarchiv kann der benutzenden Person auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.
- (5) Die Genehmigung für die Anfertigung von Reproduktionen im Stadtarchiv kann versagt werden, wenn
 - a) das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt wird,
 - b) der Dienstbetrieb im Stadtarchiv beeinträchtigt wird,
 - c) eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts besteht oder
 - d) Auflagen des Stadtarchivs nicht eingehalten werden.
- (6) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
- (7) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 16

Haftung

- (1) Jede benutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste und Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden und stellt die Stadt Kaufbeuren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Eine Haftung der Stadt Kaufbeuren für Beeinträchtigungen der benutzenden Person oder Dritten durch vorhandene Schadensbilder an vorgelegtem Archivgut ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Stadt Kaufbeuren haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. ²Jede weitere Haftung der Stadt Kaufbeuren wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 17

Belegexemplar

- (1) ¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
- (2) ¹Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Veröffentlichungen auf elektronischen Datenträgern sowie im Internet. ²Bei Internet-Publikationen ist dem Stadtarchiv an Stelle des Belegexemplars eine URL zu übermitteln.

§ 18

Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren (Stadtarchiv-Gebührensatzung) erhoben.

- (2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.